



SATZUNG

DER FREUNDE UND FÖRDERER DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR HEILBERSCHIED E.V.

A. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

Der Verein führt den Namen:
„Verein der Freunde und Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr Heilberscheid e.V.“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und beantragt die
Gemeinnützigkeit nach § 60 Abgabenordnung.

§ 2

Sitz des Vereins ist Heilberscheid/Westerwald.

§ 3

Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung des Brandschutzes
- b) Die Feuerwehr Heilberscheid zu unterstützen und zu fördern
- c) Kameradschaftliche Veranstaltungen abzuhalten
- d) Die Jugendfeuerwehr zu unterstützen und zu fördern

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 7

Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied der Bestimmung dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Quartals (vierteljährlich) erfolgen. Er muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Nach Austritt darf keine Beitragszahlung für den Rest des Jahres verlangt werden. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn:

- a) Das Mitglied die Satzung des Vereins missachtet,
- b) Das Mitglied mit der Bezahlung des Beitrages länger als 12 Monate im Rückstand ist und den Rückstand trotz einer dann erfolgten Mahnung, die auf den Ausschluss hinzuweisen hat, nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung ausgleicht,
- c) Das Mitglied sich eines unehrenhaften Verhaltens im Verein oder außerhalb gegenüber dem Verein schuldig macht.

C. BEITRÄGE

Der Monatsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Er wird jährlich von unseren Kassierern einkassiert. Mitglieder, die ihren Wehrdienst bei der Bundeswehr ableisten, sind in dieser Zeit von der Beitragspflicht befreit.

D. ORGANE DES VEREINS

§ 9

Oberstes Organ ist der in der Jahreshauptversammlung gewählte Vorstand. Die Aufgabe des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. Diese kann mit einfacher Mehrheit erstellt und geändert werden. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind dazu schriftlich und rechtzeitig einzuladen, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung, das ist der 1. Vorsitzende des Vereins, in seinem Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall das an Jahren älteste Mitglied der Anwesenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Jahreshauptversammlung findet im Einjahresrhythmus statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Wahl der Kassenprüfer

Im Dreijahresrhythmus ist zusätzlich Gegenstand der Jahreshauptversammlung:

1. Wahl des Vorstandes

§ 11

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der Schriftführer
- b) der Hauptkassierer
- c) der Wehrführer
- d) der Jugendwart
- e) der 1. Beisitzer
- f) der 2. Beisitzer

Wenn Aufgaben aus dem erweiterten Vorstand vom 1. oder 2. Vorsitzenden wahrgenommen werden, so werden weitere Beisitzer in den Vorstand aufgenommen bis dieser 8 Mitglieder umfasst.

E. WAHLEN

§ 12

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Neuwahl.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Amtszeit soll so lange fort dauern, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wehrführer sowie Jugendwart besitzen grundsätzlich die Mitgliedschaft im Vorstand.

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben sind.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

Der Wahlausschuss hat aus seinen Reihen einen Wahlleiter zu bestimmen, der während der Wahl die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt (Vereinsmitgliedschaft, Volljährigkeit).

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Vor der Wahl sind die anwesenden Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine Personaldebatte beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.

Die Versammlung wählt in einzelnen Wahlgängen in folgender Reihenfolge:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. die Beisitzer
(so viele wie noch Plätze im Vorstand zu vergeben sind, hierbei entscheiden die abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los)

Anschließend übergibt der Wahlleiter die Versammlungsleitung an den neu gewählten Vorsitzenden.

F. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 13

Sollte der Verein einmal aufgelöst werden, so ist das vorhandene Vermögen der Ortsgemeinde Heilberscheid mit der Bestimmung zu übereignen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Heilberscheid, 14.05.1984

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung am 04.01.1985 in Kraft und wurde in der Jahreshauptversammlung, wie oben ersichtlich in § 13, am 20.01.2012 geändert.